

Aktenzeichen:

9 RV 694/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am

28. April 1965

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts in Berlin
auf die mündliche Verhandlung vom 28. April 1965,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. M a i s c h und
Bundesrichter S c h i n d l e r
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichterin B e c k e r und
Bundessozialrichter Dr. K u r t h
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 11. Juni 1964 aufge-
hoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Bei der Klägerin wurde auf den (erneuten) Versorgungsantrag vom September 1951 mit Bescheid vom 8. Dezember 1953 Gehirnerschütterung und Narbe an der linken Stirnseite ohne wesentliche Resterscheinungen als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von unter 25 v.H. anerkannt. Die Anerkennung von Hyperthyreose (Schilddrüsenüberfunktion) und neuro-cirkulatorischer Dystonie wurde abgelehnt. Der Widerspruch blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) hörte die Neurologen Dr. B. und Dr. N., die zu entgegengesetzten Beurteilungen gelangten. Nach weiterer Anhörung des HNO-Arztes Dr. M., des Prof. Dr. L. sowie der Neurologen Dr. B./Dr. S. und Dr. S. verurteilte das SG den Beklagten, das bisher anerkannte Versorgungsleiden als Gehirnerschütterung und Narbe an der linken Stirnseite zu bezeichnen sowie als weitere Schädigungsfolgen vegetative zentrale Regulierungsstörungen im Sinne der Verschlimmerung anzuerkennen und Rente nach einer MdE von 30 v.H. ab 1. September 1951 zu zahlen. Auf die Berufung des Beklagten hörte das Landessozialgericht (LSG) seinen medizinischen Berater Dr. N. sowie gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) die Neurologin Dr. R. Mit Urteil vom 11. Juni 1964 wies es die Klage ab. Die Anschlußberufung der Klägerin, die auf Anerkennung leichter Rindenatrophie im Bereich des Stirnhirns als weitere Schädigungsfolge und Gewährung einer Rente nach einer MdE um mindestens 50 v.H. gerichtet war, wurde zurückgewiesen. Den Sachverständigen Dr. B. und Dr. B. könne nicht gefolgt werden. Die von diesen vorgenommenen Ausdeutungen des Encephalogramms seien von Dr. N., Dr. S. und Frau Dr. R. überzeugend widerlegt worden. Dr. B. sei eine Fehldeutung unterlaufen, wie Dr. N. festgestellt habe. Ihm habe sich Dr. S. angeschlossen. Das Luftencephalogramm lasse keine Abweichung von der Norm erkennen. Auch im Elektroencephalogramm seien die nur geringen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

allgemeinen Veränderungen im Rahmen einer konstitutionellen Regulierungsstörung voll erklärbar. Die bei der Klägerin bestehende neurozirkulatorische Regulationsstörung sei ein gänzlich unspezifisches, körperlich oder psychisch bedingtes Überlastungssyndrom, das in keiner Weise die Annahme einer traumatischen Stammhirnschädigung wahrscheinlich mache. Die jetzigen Beschwerden der Klägerin erklärten sich durch ihre konstitutionelle Labilität. Durch die komplikationslose Gehirnerschütterung seien diese Störungen aber weder hervorgerufen noch nachhaltig verschlimmert worden. Die nach § 109 SGG gehörte Frau Dr. R. sei zum gleichen Ergebnis gekommen. In Übereinstimmung mit Dr. N. habe sich das LSG diesen Gutachten angeschlossen.

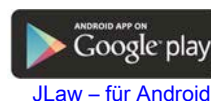
Mit der nicht zugelassenen Revision rügt die Klägerin Mängel nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG. Verletzt seien u.a. die §§ 103, 106, 128 SGG sowie 1 ff des BVG. Da die zahlreichen Gutachter zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangt seien, hätte das LSG nicht zu einer für die Klägerin ungünstigen Entscheidung gelangen dürfen, zumal Dr. N., Dr. S. und Frau Dr. R. den Beweis für ihre Beurteilung schuldig geblieben seien; so fehlten wegen der von Dr. N. angenommenen Wirbelsäulenschädigung die Bestätigung durch einen Orthopäden und entsprechende Röntgenaufnahmen. Die Beurteilungen von Dr. S. und Dr. R. hätten bei der Frage, ob die vasomotorische Labilität durch andere Organe als das Gehirn verursacht worden sein kann, durch einen Internisten bestätigt werden müssen. Das LSG hätte sich auf die anderen schlüssigen Gutachten stützen müssen. Zutreffend seien diese davon ausgegangen, daß keine achttägige, sondern vierwöchige stationäre Behandlung stattgefunden habe; ferner hätten sie keinen Anhalt für ein ausgeprägtes Wirbelsäulensyndrom gefunden. Zutreffend hätten sie auf Grund der Pneumoencephalographie eine traumatische Hirnschädigung angenommen. Das LSG hätte einen Röntgenfacharzt mit der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Auswertung dieses Encephalogramms beauftragen und einen Orthopäden sowie Internisten hören müssen. Außerdem habe das LSG die in der letzten mündlichen Verhandlung überreichte Bescheinigung des Neurologen Dr. K. vom 8. Juni 1964, wonach ein Elektroencephalogramm (EEG) vom 28. Mai 1964 deutliche Zeichen einer traumatischen Hirnschädigung gezeigt habe, nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Nach alledem sei auch bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs das Gesetz verletzt. Die Klägerin beantragt, in Abänderung des LSG-Urteils die Berufung des Beklagten zurückzuweisen und im Wege der Anschlußberufung die angefochtenen Verwaltungsbescheide aufzuheben, das Urteil des SG abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, als weitere Schädigungsfolge leichte Rindenatrophie im Bereich des Stirnhirns anzuerkennen und der Klägerin vom 1. September 1951 an Rente auch unter Berücksichtigung einer besonderen Berufsbetroffenheit nach einer MdE von mindestens 50 v.H. zu gewähren, hilfsweise das LSG-Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen. Der Beklagte beantragt, die Revision zu verwerfen. Wesentliche Verfahrensmängel bzw. Gesetzesverletzungen im Sinne von § 162 SGG seien nicht schlüssig und substantiiert gerügt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist statthaft, da die Klägerin einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164, 166 SGG).

Zutreffend rügt die Revision, das LSG habe die in der letzten mündlichen Verhandlung überreichte Bescheinigung des Neurologen Dr. K. vom 8. Juni 1964 nicht unberücksichtigt lassen dürfen. In dieser Bescheinigung ist angegeben, daß das EEG vom 28. Mai 1964 Anhaltspunkte für einen linksseitigen temporalen Herd zeige. Die sehr deutlichen Zeichen basaler Labilität seien ebenfalls sehr verdächtig auf eine organische Schädigung. Das LSG hat sich in seinem Urteil ausdrücklich auf die von Dr. S. aus den angeblich nur geringen allgemeinen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Veränderungen des EEG gezogenen Schlußfolgerungen gestützt. Auch Dr. N., dem das LSG gefolgt ist, hat ausgeführt, daß das EEG wiederum keinen Hinweis für einen umschriebenen Hirnschaden gezeigt habe. Ebenso hat Frau Dr. R. betont, der Auffassung, daß die im EEG festgestellte Labilität der Hirndurchblutung mit der neurozirkulatorischen Dystonie in Zusammenhang zu bringen sei, sei von keinem Gutachter widersprochen worden, die beschriebenen Besonderheiten der Elektroencephalographie seien als Hirndurchblutungsstörungen gedeutet worden. Hieraus ergibt sich, daß es für die hier strittige Frage wesentlich darauf ankam, welche Folgerungen aus dem Ergebnis der Elektroencephalographie zu ziehen sind. Daher hätte sich das LSG mit den Feststellungen des Neurologen Dr. K. hinsichtlich des neuen EEG vom 28. Mai 1964 auseinandersetzen und dartun müssen, weshalb es trotzdem der Beurteilung des Dr. S., des Dr. N. und der Frau Dr. R. insoweit folgen wollte. Wenn das LSG stattdessen diese fachärztliche Beurteilung in seinem Urteil überhaupt nicht erwähnt, also übergangen hat, so hat es einen für die Entscheidung des Rechtsstreits wesentlichen Punkt nicht berücksichtigt und sich damit seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet. Darin liegt ein Verstoß gegen § 128 SGG (vgl. BSG in SozR SGG § 128 Nr. 8). Dieser wesentliche Verfahrensmangel macht die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob auch die anderen Rügen durchgreifen.

Die Revision ist auch begründet, da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei Berücksichtigung des EEG-Befundes des Neurologen Dr. K. zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Daher war das angefochtene Urteil aufzuheben. Der Senat konnte in der Sache nicht selbst ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

scheiden, da es noch weiterer Sachaufklärung in dieser Richtung bedarf. Zu diesem Zweck war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)